

Interessengemeinschaft „Altanschießer“ Schulzendorf (IGAS)

Sprecher:

Reinhard Bolduan/ Burkhard Klubescheid

Postfach 18
15728 Eichwalde

Reinhard Bolduan ■ IGAS ■ Postfach 18/ 15728 Eichwalde

Kontakt Pressesprecher:
Gernut Franke

Telefon: 033762-46831
E-Mail: g.franke-schulzendorf@t-online.de

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

Stellv. des Vorstandsvorstehers

Herrn

Otto Ripplinger

Köpenicker Straße 25

15711 Königs Wusterhausen

Schulzendorf, 17. Mai 2016

Betrifft: Ihre Anfrage vom 19.04.2016 zur Richtlinie 2000/60/EG im Zusammenhang mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C 525/12 vom 11.09.2014

Sehr geehrter Herr Ripplinger,

in Beantwortung Ihres Schreibens bzw. Ihrer Anfrage vom 19.4.2016 an uns als Interessengemeinschaft (geht leider nicht eindeutig – adressiert – hervor) erlauben wir uns, Sie auf folgende Zusammenhänge hinzuweisen.

Auf der Verbandsversammlung des MAWV am 10.03.2016 wurden nebst dem Jahresbericht 2015 die sogenannte Altanschießerproblematik aus den Beitragsberechnungen im Zusammenhang mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts am 12.11.2015 und der Verkündung von 8 Thesen zur weiteren Tätigkeit des Zweckverbandes angesprochen.

Im Zusammenhang mit den vorgetragenen und möglichen Veränderungen für zukünftige Gebührenberechnungen haben wir aus unserer Sicht auf zwei Aspekte aufmerksam gemacht:

1. Unserer Auffassung nach weist das Schreiben der Verbandsversammlung des MAWV an die Landesregierung vom 27.01.2016 die Verantwortung aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 (Az. 1 BvR 2961/14 und BvR 3051/14) dem Gesetzgeber des KAG zu, was für uns nicht schlüssig ist.

Der Gesetzgeber hat im KAG § 8 Abs. 7, 2. Abs. die Heranziehung der sogenannten Altanschießer zur rückwirkenden Beitragserhebung nicht zur Pflicht des Zweckverbandes erhoben, sondern nur formuliert – er könnte Beiträge erheben.

Die Verbandsversammlung des MAWV hat den Beschluss zur rückwirkenden Beitragserhebung gefasst und die bis ca. 2010 praktizierte Gebührenberechnung unter Einbeziehung der bisherigen Investitionskosten geändert.

Die Verantwortung für den Beschluss der rückwirkenden Beitragserhebung lag aus unserer Sicht nur beim MAWV und der beschließenden Verbandsversammlung wider dem Grundgesetz.

Mit unserem Hinweis, dass andere Zweckverbände (z. B. auch Lübben – im gleichen Landkreis) es nicht als Pflicht ansahen bzw. ansehen mussten.

2. Wir verwiesen auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache C 525/12 (Anlage 1) (wobei versehentlich anstatt der 12 die 14 angegeben wurde) vom 11.09.2014 zur Definition der Wasserdienstleistungen aus der Richtlinie 2000/60/EG (Anlage 2 Kurzfassung) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000.

Eine Nachfrage von Herrn Quasdorf, welche Wasserdienstleistungen sinngemäß gemeint sind, beantwortete ich mit „.... Abwasser- und Trinkwasser“.

Hier war der Hinweis enthalten, dass Beiträge und Gebühren zusammenhängende Bestandteile der kostendeckenden Berechnungen der Wasserdienstleistungen nach dem Verursacherprinzip (Art. 9 und Art. 5 mit Anhang III) sind.

Soweit zu den Ausführungen auf der Verbandsversammlung.

Unser Grundanliegen war es, am 10.03.2016 darauf hinzuweisen, dass zukünftige Berechnungen der Wasserdienstleistungen des MAWV auf höchstrichterliche Rechtsprechungen (hier EuGH) abzustellen wären.

Unser Anliegen und unser Bestreben als Interessengemeinschaft besteht darin, eine zukunftsorientierte Reform der Gebührenberechnung auf der genannten Basis mit dem MAWV abzustellen bzw. dem Zweckverband dahingehend zu unterstützen.

Mit unserem Schreiben an den Vorstandsvorsitzer, Herrn Dipl.-Ing. P. Sczepanski vom 08.06.2015 (Anlage 3), vom 21.06.2015 (Anlage 4), vom 21.09.2015 (Anlage 5) und vom 08.12.2015 (Anlage 6) haben wir nachdrücklich auf die bisher nicht erfolgte kohärente Umsetzung der Richtlinie der EG seit 2010 durch den MAWV hingewiesen.

Herr P. Sczepanski hatte in seinem Schreiben an uns als Interessengemeinschaft vom 15.10.2015 (Anlage 7) dargelegt, dass die Richtlinie 2000/60/EG „... erst der Umsetzung in nationales Recht bedarf ... und der MAWV sich (dann Red.) an nationales Recht zu halten hat ...“ usw.

Unsere Auffassung ist, dass nach den uns vorliegenden umfangreichen nationalen gesetzlichen Grundlagen (z. B. über Verordnungen, Bestimmungen usw.) die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft (EG)

- Richtlinie 2000/60/EG (Anlage 2)
- Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG (Anlage 8)
- die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG (Anlage 9) (hier nur Teilaufzählung)

bereits harmonisiertes Bundes- und Brandenburger Recht sind.

Das Grundgesetz § 23 gibt für die Umsetzung und der Einhaltung der Rechtsakte der

EG den Handlungsrahmen für den MAWV seit 2010 vor.
Der Weg der Gesetzgebung erfolgt nach dem Grundgesetz.

Im Besonderen verweisen wir z. B. auf die Verordnung/Gesetz zum Schutz des Grundwassers (Anlage 10) (hier im Besonderen auf § 14) des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz und die Ziele – Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Richtlinien 2000/60/EG usw., des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg (Anlagen 11 und 12).

Die Richtlinienanwendung trägt in sich untrennbar miteinander verbundene soziale-, umwelt/ökologische wie auch wirtschaftliche Zielstellungen.

Der Ausgangspunkt zur Berechnung der Wasserdienstleistungen gemäß der Richtlinie und dem Urteil des EuGH bildete eine zu erstellende (zeitnahe) – Wirtschaftliche Analyse – gemäß Artikel 9 und 5 mit Anhang III sowie Präambeln 36/38 und deren Anwendung ab 2010.

Bemerkungen unsererseits zum Urteil des EuGH vom 11.09.2014 in der Rechtssache C 525/12 (Anlage 1) betreffend einer Vertragsverletzungsklage nach Artikel 258 AEUV.

Wir sind der Auffassung,

1. Das Urteil definiert gegenüber dem Mitgliedstaat der EG, der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Wasserdienstleistungen und deren Begriffserläuterung sowie Anwendung (u. a. Pkt. 1 – Urteil).
2. Hinsichtlich des rechtlichen Ordnungsrahmens zu Pkt. 2 – 3 aus dem Urteil sind Wasserdienstleistungen (siehe Pkt. 38/39) bei der Berechnung der auffallenden Gesamtkosten die
 - kurzfristigen,
 - mittelfristigen und
 - langfristigen

Investitionskosten unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips zur Deckung der Kosten einzubeziehen.

Damit sind nach unserer Auffassung die Investitionskosten auf der Basis der wirtschaftlichen Analyse der menschlichen Tätigkeiten usw. und der daraus zu entwickelnden Maßnahmepläne ein untrennbarer Bestandteil der Wasserdienstleistungsberechnungen des MAWV seit 2010 gewesen.

Eine Beitragserhebung (ab 2011) steht im Widerspruch, das diese sinnentstellend, rechtswidrig nach Grundgesetz und auf einem imaginären „Solidarprinzip“ beruht.

Herr P. Sczepanski als Verbandsvorsteher vertritt laut seinem Schreiben vom 15.10.2015 (Seite 1, 4. Absatz) an uns die Auffassung, dass die Beitragserhebung für Investitionskosten von den Wasserdienstleistungen losgelöst zu betrachten ist und damit „... kein Ausgleich für eine Dienstleistung ...“ ist.

Wir sind der weiteren folgenden Auffassung:

- Eine wirtschaftliche Analyse nach Art. 9 und 5 mit Anhang III und Präambeln 36/38 zur Schaffung eines rechtlichen Ordnungsrahmens (z. B. Verwaltungsrecht, KAG, Satzung usw.) geht jeglicher Anwendung seit 2010 voraus.
- Die Verbandsmitglieder des MAWV können im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung, anlehnend an das Grundgesetz und den bisherigen rechtlichen Ordnungsrahmen im Zusammenhang mit Artikel 14 der Richtlinie 2000/60/EG eine Satzung beraten und beschließen.
- Das Urteil des EuGH vom 11.09.2014 hatte im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens und den vorgesehenen Anwendungszeitraum der Richtlinie ab 2010 keine aufschiebende Wirkung entfacht. Es war lediglich im Rahmen dieses Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission eine Begriffsdefinition im Zusammenhang des Subsidiaritätsprinzips ab dem Anwendungszeitraum.
- Im Zusammenhang der Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft durch den Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland (entsprechend dem Subsidiaritätsprinzips und der kohärenten Anwendung) verweisen wir auf das Urteil des EuGH vom 15.10.2015 (Anlage 13).
- Die Schaffung eines rechtlichen Ordnungsrahmens zur Umsetzung der Richtlinie UVP sah u. a. die Anpassung an das Verwaltungsrecht und weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen vor (Anlage 13.1.)
- Aktuell verweisen wir auf die Mitteilung der EU-Kommission, dass sie den Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens beim EuGH verklagen will. Grund: Gewässerverunreinigung durch zu hohe Nitratwerte. Die Bundesrepublik Deutschland habe es versäumt, strengere Maßnahmen zu ergreifen, obwohl die Nitratbelastungen gestiegen sind.

Aktuell verweisen wir auf die

1. Richtlinie 2006/118/EG vom 12.12.2006 und
 - 1.1. Anhang III Schwellenwerte für Grundwasserschadstoffe und Verschmutzungsindikatoren (Anlagen 14 und 14.1.)
2. Entscheidung Nr. 2455/2001/EG vom 20.11.2001 im Bereich der Wasserpolitik zur Konkretisierung der Richtlinie 2000/60/EG zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe (Anlage 15).
3. Richtlinie 2008/105/EG vom 16.12.2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (Anlage 16).
4. Richtlinie 2014/52/EG vom 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EG über die Umweltverträglichkeitsprüfung ... (Anlage 17).

Anlass ist die beiläufige und vage Ankündigung von Herrn P. Sczepanski auf der Verbandsversammlung am 10.12.2015, sinngemäß „... im Jahr 2016 werden die Erträge/Merkmale der prioritären Stoffe/Schadstoffe zur Kontrolle/Prüfung auf ca. 26 erhöht.

Wir halten es für einen (seit 2010) Verstoß gegen die Entscheidung Nr. 2455 von 2001

durch den MAWV, der dann verspätet umgesetzt wird. Gegebenenfalls werden bereits Umweltschäden nicht erkannt und Gesundheitsschäden billigend in Kauf genommen.

Schlussfolgernd stellen wir (für uns) fest:

1. Der MAWV setzt geltendes Recht nicht um.
2. Mit dem vom MAWV praktizierten „Solidarprinzip für die Solidargemeinschaft“ verstößt er gegen das Verursacherprinzip gemäß der Richtlinie 2000/60/EG, im Besonderen Artikel 9 und 5 mit Anhang III seit 2010.
3. Der MAWV benachteiligt die Haushalte und begünstigt/bevorteilt (z. B. über Sonderverträge usw.) die Sektoren Industrie/Gewerbe und Landwirtschaft.
4. Der MAWV verstößt damit gegen die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft
 - zur Regelung des Binnenmarktes,
 - des Verbots der Wettbewerbsverzerrung/Manipulation durch Preisbeeinflussung und gegen das Kartellrecht.

Im Zusammenhang des Vortrages zu Pkt. 1 – 4 (unserer Schlussfolgerungen) verweisen wir zur inhaltlichen Bestimmung

- auf Artikel 23 des Grundgesetzes
- auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AEUV, Titel VII mit Artikel,
Artikel 101 – 106,
Artikel 114 – 117,
Artikel 191 – 192,
Artikel 288 – 292 und
Artikel 293 – 299,

sowie auf bereits harmonisiertes Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind zugleich integrierte Bürger der Europäischen Gemeinschaft und beanspruchen die Umsetzung der Rechtsprinzipien durch den MAWV.

Wir fordern den MAWV auf, binnen Jahresfrist – Vorschlag 30.09.2016 – eine Reform der Berechnung der Wasserdienstleistungen anzustreben und umzusetzen.

Sehr geehrter Herr Ripplinger,

wir bitten Sie, unser Schreiben mit dem Anliegen dem Vorstandsvorsteher Herrn Dipl.-Ing. P. Sczepanski und den Mitgliedern der Verbandsversammlung (zur Kenntnisnahme) mitzuteilen.

Eine Antwort ist nur in schriftlicher Form erwünscht.

Wir als Interessengemeinschaft werden dem MAWV als unseren Dienstleister in der Daseinsvorsorge und in der gemeinsamen sozialen- und Umweltverantwortung unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen,
die Sprecher der Interessengemeinschaft Altanschießer Schulzendorf